

RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST
Sektion I



lebensministerium.at

ZI.BMLFUW-LE.4.1.8/0003-I/7/2006

Sachbearbeiter: Mag. Herbert Hiesinger/2908

E-Mail: herbert.hiesinger@lebensministerium.at

Wien, am 3. März 2006

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsge-
setz 1997 geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst;
2. das Bundeskanzleramt;
3. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten;
4. das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
5. das Bundesministerium für Finanzen;
6. das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen;
7. das Bundesministerium für Inneres;
8. das Bundesministerium für Justiz;
9. das Bundesministerium für Landesverteidigung;
10. das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
11. das Bundesministerium für Verkehr, Innovationen und Technologie;
12. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit;
13. alle Ämter der Landesregierungen (außer Wien);
14. die Magistratsdirektion der Stadt Wien;
15. die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesre-
gierung;
16. die Landwirtschaftskammer Österreich;
17. die Wirtschaftskammer Österreich;
18. die Bundesarbeitskammer;
19. den Österreichischen Gewerkschaftsbund;
20. den Österreichischen Landarbeiterkammertag;
21. die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder;
22. den Unabhängigen Finanzsenat;



23. die Agrarmarkt Austria;
24. den Rechnungshof;
25. die Volksanwaltschaft;
26. den Österreichischen Städtebund;
27. den Österreichischen Gemeindebund;
28. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag;
29. die Österreichische Notariatskammer;
30. den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
31. die Agentur für Ernährungssicherheit
32. das Präsidium des Nationalrates (zur Kenntnisnahme).

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur allgemeinen Begutachtung.

Um allfällige Stellungnahme bis

3. April 2006

wird ersucht. Ferner wird ersucht,

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 dem Präsidium des Nationalrats zu übermitteln, sowie
2. den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse Begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zu senden.

Für den Bundesminister:

SC Dr. A b e n t u n g

elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 geändert wird

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, BGBl. Nr. 789/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2001, wird wie folgt geändert:

1. *(Verfassungsbestimmung) Artikel I lautet:*

„Artikel I**(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.“

2. *In Art. II § 12 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91“ durch die Wortfolge „Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999“ ersetzt.*

3. *Art. II § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:*

„1. ein Vertreter des Bundeskanzlers, zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie je ein Vertreter aller anderen Bundesminister,

2. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ), der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,“

4. *In Art. II § 19 Abs. 3 wird die Wortfolge „Die Vertreter des Bundeskanzlers und deren Ersatzmitglieder“ durch die Wortfolge „Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmitglied“ ersetzt.*

5. *In Art. II § 23 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Bundesgendarmerie“ durch die Bezeichnung „Bundespolizei“ ersetzt.*

6. *Art. II § 24 Abs. 3 und 4 entfallen.*

Vorblatt

Inhalt:

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 ist wegen der besonderen Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung im Art. I bis 31. Dezember 2006 – wie auch die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze (Versorgungssicherungs- und Energielenkungsgesetz) – befristet.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine unbefristete Weitergeltung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997 vor.

Alternativen:

Befristete Verlängerung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Dieses Bundesgesetz hat derzeit keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen im Krisenfall sind Auswirkungen verbunden, deren Ausmaß jedoch von Art und Umfang der Krise abhängig ist, daher derzeit nicht mehr abgeschätzt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes fallen derzeit keine Kosten an.

Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen im Krisenfall entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Konformität mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union ist gegeben.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Verfassungsbestimmung in Artikel I. Die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG ist erforderlich.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, BGBl. Nr. 789/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2001, tritt mit 31. Dezember 2006 außer Kraft, falls es nicht weiter verlängert wird. Die Wirtschaftslenkungsgesetze (Lebensmittelbewirtschaftungs-, Versorgungssicherungs- und Energielenkungsgesetz) regeln – wie zum Teil schon aus ihren Titeln hervorgeht – die Bewirtschaftung von verschiedenen Warengruppen und Energieträgern. Alle drei Gesetze haben das Ziel, den gesetzlichen Rahmen zur Bewältigung von außerordentlichen Krisenfällen abzugeben, und können erst durch die Erlassung entsprechender Verordnungen aktiviert werden.

An ein Auslaufen des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes ist nicht gedacht, da die Notwendigkeit eines gesetzlichen Instrumentariums besteht, um im Falle von Verknappungserscheinungen, die nicht mit marktwirtschaftlichen Maßnahmen behoben werden können, die Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versorgen und um allfällige von der EU beschlossene Lenkungsmaßnahmen umsetzen zu können.

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz wurde bisher immer nur befristet verlängert, zuletzt um fünf Jahre. Da bei den letzten Novellen lediglich der Geltungszeitraum verlängert wurde, soll nunmehr eine unbefristete Verlängerung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes erfolgen.

Die einzige inhaltliche Änderung besteht in einer Adaptierung des Bundeslenkungsausschusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehene Verlängerung gestaltet sich haushaltsneutral.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Aufhebung sowie der Vollziehung dieser Vorschriften ist in einer sogenannten Vorschaltklausel im Art. I geregelt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Für die Verfassungsbestimmung in Art. I ist eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat und im Bundesrat erforderlich (Art. 44 Abs. 2 B-VG).

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (Artikel I):

Mangels eines eigenen Kompetenztatbestandes im Art. 10 B-VG ist für die Wirtschaftslenkung in Krisenzeiten (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ist bekanntlich seit Abschluss des österreichischen Staatsvertrages derzeit nicht heranziebar) das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz (und die anderen Wirtschaftslenkungsgesetze im engeren Sinn) jeweils mit einer Verfassungsstimmung versehen. Mit dieser wird dieses Gesetz in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt. Der Artikel bleibt inhaltlich gegenüber der geltenden Fassung (mit Ausnahme des nunmehr unbefristeten Geltungszeitraumes) unverändert.

Zu Z 2 (Art. II § 12 Abs. 1 Z 1):

Diese Bestimmung wurde an die neue Gesetzeslage angepasst.

Zu Z 3 und 4 (Art. II § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 und Art. II § 19 Abs. 3):

Eine Erweiterung des Kreises der Mitglieder des Bundeslenkungsausschusses dahingehend, dass alle Bundesminister vertreten sind, ist zweckmäßig. Aufgrund der geänderten Organisation im Bereich der Landwirtschaftskammern ist die geänderte Bezeichnung zu verwenden.

Zu Z 5 (Art. II § 23 Abs. 1):

Diese Bestimmung wurde an geänderte Organisationsstrukturen (SPG-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004) angepasst.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

§ 12. (1) Unbeschadet der Erlassung ...

1. in bezug auf diese Waren Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, in der geltenden Fassung gemacht worden sind, benützen und verarbeiten und

2. ...

§ 19. (1) Dem Bundeslenkungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundeskanzlers, zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für soziale Sicherheit und Generationen, für Wirtschaft und Arbeit und für Verkehr, Innovation und Technologie,

2. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,

3. ...

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter des Bundeskanzlers und deren Ersatzmitglieder sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der jeweils entsendenden Interessenvertretung,

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

§ 12. (1) Unbeschadet der Erlassung ...

1. in bezug auf diese Waren Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. Nr. 163/1999, in der geltenden Fassung gemacht worden sind, benützen und verarbeiten und

2. ...

§ 19. (1) Dem Bundeslenkungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundeskanzlers, zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie je ein Vertreter aller anderen Bundesminister,

2. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ), der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,

3. ...

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmitglied sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der jeweils entsendenden Interessensvertretung,

die im Abs. 1 Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind durch den zuständigen Landeshauptmann, die im Abs. 1 Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind vom Vorstand der Agrarmarkt Austria, die im Abs. 1 Z 5 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der entsendenden Stelle namhaft zu machen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs. 1 Z 2 bis Z 5 sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und jene nach Abs. 2 Z 2 vom jeweiligen Landeshauptmann zu bestellen und zu entlassen.

§ 23. (1) Die Bundesgendamerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 22 durch

1. ...

§ 24. (3) Dieser Artikel tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(4) Dieser Artikel tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

die im Abs. 1 Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind durch den zuständigen Landeshauptmann, die im Abs. 1 Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind vom Vorstand der Agrarmarkt Austria, die im Abs. 1 Z 5 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der entsendenden Stelle namhaft zu machen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs. 1 Z 2 bis Z 5 sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und jene nach Abs. 2 Z 2 vom jeweiligen Landeshauptmann zu bestellen und zu entlassen.

§ 23. (1) Die Bundespolizei hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 22 durch

1. ...